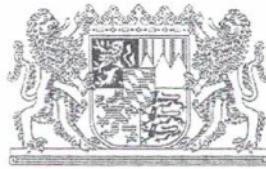


sun

Az. RN 4 K 20.31246



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Winter & Stöckl
Auenstr. 80, 80469 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Flüchtlingsanerkennung (Iran)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schmid-Kaiser als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. August 2021

am 10. August 2021

folgendes

Urteil:

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.
- II. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1.7.2020 wird in den Nummern 1 und 3 bis 6 aufgehoben.
- III. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- IV. Der Kläger und die Beklagte haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.
- V. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung eines subsidiären Schutzstatus, sowie weiter hilfsweise die Feststellung, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

Der ausweislich der vorgelegten Bundesamtsakte am [REDACTED] 992 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger, persischer Volkszugehörigkeit. Er stellte am 10.12.2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im weiteren Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt am 8.1.2019 gab der Kläger als Fluchtgrund an, er habe den Iran am [REDACTED] 2018 verlassen. In Deutschland sei er etwa am [REDACTED] 2018 oder [REDACTED] 2018 eingereist. Von Ungarn aus sei er mit einem LKW nach Deutschland eingereist. Sein Leben sei im Iran in Gefahr. Er sei homosexuell. Er habe auch Beziehungen zu Frauen gehabt. Er habe zwar körperlich erfüllt, aber nicht psychisch. Er habe sich vor allem in Fitnessstudios wohlfühlt. Da wo man Männer treffe. Ihm habe es gefallen, an religiösen Zeremonien teilzunehmen, weil dort vor allem Männer gewesen seien. Ihm habe auch der Wehrdienst gefallen, da er dort die ganze Zeit mit Männern unterwegs gewesen sei. Er habe beim Wehrdienst

einen Mann kennengelernt, mit dem er eine Beziehung angefangen habe. Mit 23 habe er über eine App einen Mann kennengelernt. Er sei zuhause ausgezogen und habe bei diesem gewohnt. Mit 25 sei der Druck seiner Familie auf ihn, zu heiraten so groß gewesen, dass sie ihn gezwungen hätten, sich mit seiner Cousine zu verloben. Sein Partner habe seine Wohnung aufgeben müssen und da habe auch er zu seinen Eltern zurückziehen müssen. Eines Tages habe ihn sein Partner besucht. Sie hätten dann miteinander geschlafen. Seine Schwester und seine Cousine seien gekommen, um ihn zu überreden, zu seinem Onkel zu kommen. Sie hätten ihn in dieser Situation gesehen. Er habe sich dann schnell angezogen und sei zu einem Freund in Karji gegangen, dem er habe vertrauen können. Nach 2-3 Tagen habe er seine Mutter von einer Telefonzelle aus angerufen. Sie habe ihm gesagt, er müsse an einen sicheren Ort gehen, weil sein Onkel nach ihm suche und auch sein Vater sehr wütend auf ihn sei. Er habe dann entschieden, das Land zu verlassen.

Im Rahmen der Anhörung am 8.1.2019 wurde der Kläger auf die Möglichkeit des Erlasses eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots hingewiesen und dazu angehört.

Mit **Bescheid vom 1.7.2020** (Gz. 761491-439), der an den Kläger am 7.7.2020 zugestellt wurde, wurden die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und auf Anerkennung als Asylberechtigte (Nr. 2) abgelehnt. Ein subsidiärer Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Nr. 3). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall der Nichtausreise wurde ihm die Abschiebung in den Iran oder einen anderen, noch nicht benannten Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, der Kläger habe seine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität nicht glaubhaft gemacht. Es spreche viel dafür, dass der Kläger ein Flüchtlingsschicksal konstruiert habe, um seinem Asylbegehren höhere Erfolgsaussichten zu verschaffen. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohe. Der Kläger habe selbst angegeben, über einen Zeitraum von einem Jahr unbehelligt eine Wohnung mit einem festen Partner geteilt zu haben und seine Beziehung geheim gehalten zu haben. Es sei nicht erkennbar, dass er sich zwischenzeitlich anders verhalten würde. Auch sei aus dem Verhalten des Klägers in Deutschland nicht erkennbar, dass sich seine sexuelle Identität und das Ausleben derselben in ihrer Qualität geändert hätten.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 15.7.2020, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Klage erheben. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe seit einem Jahr einen festen Partner.

Der Kläger beantragt zunächst:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1.7.2020 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger einen subsidiären Schutz zuzuerkennen.
5. Die Beklagte wird verpflichtet, bei dem Kläger das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Iran festzustellen.

In der mündlichen Verhandlung nahm der Kläger die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter zurück und stellte die Anträge unter 4 und 5 hilfsweise.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den streitgegenständlichen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte sowie die Gerichtsakte mit den eingereichten Schriftsätzen und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 10.8.2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist gem. § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit die Klage zurückgenommen wurde. Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1.7.2020 ist in den Nummern 1 und 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er war daher insoweit aufzuheben. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG). Die hilfsweise beantragte Prüfung der Voraussetzungen des subsidiären Schutzstatus (§ 4 AsylG) und nationalen Schutzes nach § 60

Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) war daher nicht mehr geboten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, weil er aufgrund seiner Homosexualität im Iran Verfolgungshandlungen ausgesetzt ist. Nach den Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung und aufgrund der Ausführungen des Beistands ist nach der Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass der Kläger auch in seinem Heimatland seinen sexuellen Neigungen nachgehen wird. Dies wäre ihm jedoch nach der in das Verfahren eingeführten Auskunftslage nicht gefahrlos möglich.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 10.8.2020 eingehend zu seiner Homosexualität befragt. Aufgrund des dort gewonnenen Eindrucks steht aus Sicht des Gerichts fest, dass der Kläger tatsächlich homosexuell ist und dies nicht nur aus asyltaktischen Gründen vorgetragen hat. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass es dem Kläger ein Anliegen ist, seine Sexualität im Alltag zu leben. Dem steht nicht entgegen, dass der derzeitige Partner des Klägers bisexuell ist. Sowohl der Kläger als auch der Beistand haben überzeugend dargestellt, dass der Kläger selbst ausschließlich homosexuell orientiert ist. Ob die jetzige Beziehung des Klägers dauerhaften Bestand hat, war für die Einschätzung des Gerichts nicht ausschlaggebend. Der Kläger konnte glaubhaft darlegen, dass er sich mittlerweile mit seiner Homosexualität identifiziert und diese auch offen ausleben möchte. Dies wäre ihm im Iran nicht gefahrlos möglich. Der Kläger kann aber nicht darauf verwiesen werden, in seinem Heimatland, seine sexuelle Orientierung in der Öffentlichkeit zu verleugnen und diese nur im Verborgenen zu leben. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Kläger aufgrund seiner Erfahrungen in Deutschland auch im Iran seine Homosexualität nicht verleugnen würde und sich damit einer beachtlichen Verfolgungsgefahr aussetzen würde.

Die Beklagte war daher zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylG.
3. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Schmid-Kaiser
Richterin am VG

Regensburg, 19.08.2021

als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
-ohne Unterschrift gültig-

